

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Piotec Klebtechnik GmbH

I. Definition, Geltungsbereich

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, diesen aber gegenüber ausschließlich und entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Piotec GmbH nicht an, es sei denn das abweichende Vereinbarungen ausdrücklich durch Piotec schriftlich anerkannt worden sein sollten.
2. Eine vorbehaltlose Lieferung oder die Durchführung von Dienstleistungen, ohne die Bedingungen des Geschäftspartners ausdrücklich zurückzuweisen, führt gleichwohl nicht zur Geltung der Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge.

II. Angebote - Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

1. Piotec behält sich vor solche Bestellungen, die als Angebot zu werten sind, innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen anzunehmen.
2. Piotec behält sich das Eigentum und Urheberrecht an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor und dem Geschäftspartner kommt kein Recht zur Weitergabe derartiger Unterlagen an Dritte zu, es sei denn Piotec hat einer Weitergabe schriftlich zugestimmt.
3. Dienstleistungen, Berater oder Lieferverträge kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Lieferung oder Erbringung der vereinbarten Leistung zustande.
4. Es besteht die Vermutung eines ordnungsgemäßen Zuganges der Auftragsbestätigung, wenn Piotec die Absendung durch Faxbericht oder Sendebestätigung im Mailverkehr belegen kann.
5. Eine Bestellung bei Piotec gilt erst dann als zugegangen, wenn diese Bestellung in den unmittelbaren Zugriffsbereich von Piotec gelangt ist, wobei der Zugang von Bestellungen bei elektronisch übermittelten Bestellungen erst dann vorliegt, wenn eine derartige Bestellung aberufen und geöffnet worden ist.
6. Angebote der Piotec sind stets freibleibend, es sei denn das Angebot wird ausdrücklich als bindend deklariert.

III. Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen beträgt die Abnahmefrist zwölf Monate ab Auftragsbestätigung. Diese Frist kann schriftlich einvernehmlich verändert werden. Restbestände können bei Ende der Laufzeit ausgeliefert werden. Piotec ist berechtigt Fertigungsgrößen und Abnahmetermine bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung einer Laufzeit einer verbindlichen Festlegung zu verlangen. Die verbindliche Festlegung muss spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung vorliegen.

IV. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gemäß der aktuellen Preisliste der Piotec verstehen sich ab Werk der Piotec zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gültigen Umsatzsteuer, nebst gesondert berechneter Kosten für Zoll, Verpackung und Versand. Maßgeblich sind die Listenpreise, die am Tage des Vertragsabschlusses bei der Piotec gelten, sofern es sich nicht um kundenbezogene Fertigungen handeln, da in diesem Falle die vereinbarten Preise treten.
2. Sofern die Lieferung durch Piotec durch wieder verwendbare Transportbehältnisse erfolgt, sind diese auf Kosten des Vertragspartners zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht, verpflichtet sich der Vertragspartner pauschal einen angemessenen, durch die Piotec festgelegten Betrag zu bezahlen.
3. Zu Preiserhöhungen ist Piotec dann berechtigt, wenn zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen und sich in der Zwischenzeit die Kosten des Produkts durch Lohnerhöhung, Materialkostenerhöhung erhöhen. Piotec ist berechtigt derartige Preissteigerungen angemessen an den Besteller weiterzugeben. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers entfällt.
4. Fälligkeit der Rechnung tritt spätestens mit Rechnungserstellung ein und Piotec ist jederzeit berechtigt auch in laufenden Geschäftsbeziehungen die Lieferung Zug um Zug gegen Zahlung des Rechnungsbetrages vorzunehmen.
5. Wechsel oder Schecks werden ausschließlich erfüllungshalber und nach entsprechender Vereinbarung angenommen. Zusätzlich durch diese Zahlungsweise entstehende Spesen und Zinsen trägt der Besteller.
6. Der Rechnungsbetrag gilt erst zu dem Zeitpunkt als beglichen zu dem Piotec über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Zahlungen des Bestellers an Dritte stellen keine Leistung an Piotec dar und Piotec ist insoweit berechtigt die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben.
7. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes des Bestellers ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig, sofern diese aus dem gleichen Rechtsverhältnis herrühren.
8. Ungeachtet der vorgenannten Fälligkeitsvereinbarung werden Forderungen mit Eintritt der Insolvenz, bei Zahlungseinstellung oder anhängigen Vollstreckungen sofort zur Zahlung fällig.

V. Gefahübergang

1. Die Gefahr für den zufälligen Untergang der Ware geht zu dem Zeitpunkt auf dem Besteller über zu dem die Ware für diesen bereits gestellt worden ist,

spätestens jedoch mit der Übergabe an den Frachtführer. Mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer entfällt jegliche Haftung der Piotec auch wegen nicht sachgemäßer Verpackung und Verladung sowie während des Transports entstandener Gewichts oder Mengenverluste.

2. Eine auf Wunsch des Bestellers abgeschlossene Transportversicherung geht dessen Kosten.
3. Die Versendung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Gleiches gilt auch für Rücksendungen. Kosten für Behältermieten und Warenkorbmieten gehen ebenso zulasten des Bestellers, wie Verpackungsmaterial.
4. Eine infolge der Verpackungsverordnung bestehende Verpflichtung zur Rücknahme des Verpackungsmaterials durch Piotec setzt die Rücksendung des entsorgenden Verpackungsmaterials durch und auf Kosten des Bestellers voraus.
5. Wird Verpackungsmaterial durch den Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung zurückgesandt, übernimmt der Besteller die Entsorgung des Verpackungsmaterials auf dessen Kosten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Jede Lieferung erfolgt unter verlängertem Eigentumsvorbehalt bis zum Eingang der Zahlungen durch den Besteller.
2. Die gelieferten Gegenstände können durch den Besteller im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterveräußert werden, wobei der Besteller seinerseits gegenüber seinen Auftraggebern einen verlängerten Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren hat.
3. Der Besteller tritt bereits jetzt Piotec alle dem Besteller gegenüber seinem Auftraggeber zustehende Forderungen in Höhe des Betrages ab, den Piotec aus der konkreten Lieferung gegenüber dem Besteller als Bruttobetrag zu fordern berechtigt ist, gleichgültig, ob der Auftraggeber des Bestellers oder dieser selbst Änderungen an dem Liefergegenstand durch Bearbeitung vorgenommen hat. Dem Besteller kommt das Recht zu diesen Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber, nach Abtretung an Piotec, einzuziehen. Piotec bleibt das Recht zur eigenständigen Einziehung der Forderung auch gegenüber dem Auftraggeber des Bestellers vorbehalten. Dieses Recht steht Piotec so lange nicht zu, solange der Auftraggeber des Bestellers seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
4. Besteht Zahlungsverzug gegenüber Piotec und des Nachbestellers gegenüber dem Besteller ist der Besteller verpflichtet Piotec Name und Anschrift des Nachbestellers und die Höhe der ausstehenden Forderung zu nennen. Der Besteller ist weiterhin verpflichtet Piotec die zur Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Unterlagen zu übergeben und dessen Geschäftspartner gegenüber die Abtretung der Forderung bekannt zu geben.
5. Eine eventuelle Verarbeitung oder Änderung der durch Piotec gelieferten Gegenstände erfolgt stets für Piotec, gleichwohl ob die Verbindung auch mit Materialien erfolgt die von Piotec nicht geliefert worden sind. Piotec erlangt in diesem Fall Eigentum bzw. anteiliges Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis zu den von Piotec gelieferten Materialien. Der Besteller ist insoweit Verwahrer zu Gunsten Piotec.
6. Dem Besteller kommt nicht das Recht zu gelieferte Gegenstände zu verpfänden oder Anderen zur Sicherung zu übereignen.
7. Im Falle einer Pfändung oder Beschlagnahme oder anderweitiger Verfügungen von dritter Seite ist der Besteller verpflichtet Piotec unverzüglich von dieser Maßnahme zu unterrichten und selbst alle Maßnahmen zu ergreifen, um einem Rechtsverlust der Piotec vorzubeugen. Dazu zählt auch die Herausgabe sämtlicher Unterlagen und Auskünfte die zur Rechtswahrung für Piotec notwendig sind.
8. Die Piotec gewährten Sicherheiten gibt diese frei, sofern der zu sichernde Betrag nur noch 10 % der im gesamten gesicherten Summe ausmacht.
9. Piotec ist auch berechtigt im Falle des Zahlungsverzuges den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen, wobei in der Rücknahme des gelieferten Gegenstandes nicht der Rücktritt vom Vertrag liegt.
10. Die Firma Piotec verpflichtet sich die ihr zustehenden Sicherheiten auf Betreiben des Bestellers dann freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugeben Sicherheiten über obliegt Piotec.

VII. Lieferungen, Lieferzeit, Liefermengen

1. Von Piotec mitgeteilte Lieferfristen sind nur dann verbindlich, sofern weder der Lieferumfang oder die technische Festlegung des zu liefernden Produktes geändert worden sind und sofern der Besteller seinerseits seinen zur Lieferung notwendigen Verpflichtungen und Informationen rechtzeitig nachgekommen ist. Gleiches gilt sofern der Besteller Bestellsänderungen oder technische Veränderungen an dem zu liefernden Produkt gewünscht hat. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit angemessen im Verhältnis zu den eingetretenen zeitlichen Erschwernissen.
2. Ist der Lieferverzug durch Umstände bedingt die in der Sphäre des Bestellers liegen, ist Piotec berechtigt andere Aufträge bevorzugt zu behandeln und eventuell entstehende Mehrkosten dem Besteller gegenüber in Rechnung zu stellen. Piotec verwahrt in diesem Fall auf Kosten und Gefahr die Ware des Bestellers.
3. Die rechtzeitige Lieferung an dem Besteller ist abhängig von einer ebenso rechtzeitigen und ausreichenden Belieferung des Lieferanten von Piotec.

4. Piotec kommt das Recht zu Teillieferungen zu erbringen, sofern sich für den Besteller aus der Teillieferung heraus keine Nachteile ergeben würden.
5. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik oder unverschuldeter Unvermögen und gegebenenfalls ungünstigen Witterungsverhältnissen verlängern die Lieferfrist um die Zeit der Behinderung der Liefermöglichkeit.
6. Für kundenspezifische oder nicht lagermäßig geführte Produkte behält sich Piotec eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % vor.
7. Bei Umarbeitungsgut gelten allein die vom Umarbeiter festgestellten Gewichte und Qualitäten.

VIII. Lieferverzug

1. Im Falle eines Lieferverzuges hat der Besteller Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung. Der Maximalbetrag des geltend zu machenden Schadens liegt bei 5 % der Auftragssumme, ungeachtet eventueller höherer Schäden auf Seiten des Bestellers. Berechnungsbasis eines Schadensersatzanspruches sind der Wert, der zum Zeitpunkt des Lieferverzuges noch nicht gelieferten Gegenstände.
2. Eventuelle Ansprüche des Bestellers verfallen, wenn sie nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen.
3. Die Haftungsbegrenzung zu Gunsten Piotec entfällt nur, wenn der Lieferverzug auf vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit und insbesondere einer unerlaubten Handlung mit der Folge einer Körperverletzung beruht.

IX. Schutzrechte

1. Bei behaupteten Schutzrechtsverletzungen von dritter Seite verpflichtet sich der Besteller Piotec unverzüglich Kenntnis von diesem behaupteten Verstoß zukommen zu lassen. Die Rechtsverteidigung gegen derartige Behauptungen behält sich Piotec vor. Sollten aufgrund der behaupteten Schutzrechtsverletzungen Änderungen an zu liefernden oder bereits gelieferten Waren notwendig werden, gestattet der Besteller derartige Änderungen auf Kosten von Piotec.
2. Wird Piotec die Herstellung oder Lieferung aufgrund von Schutzrechten Dritter unmöglich, kommt Piotec die Möglichkeit zu vom Vertrag zurückzutreten.
3. Im Falle eines aufgetretenen Lieferverzuges wegen der Geltendmachung von Schutzrechten Dritter ist Piotec berechtigt die Lieferung gegenüber dem Besteller solange einzustellen, solange die Rechtsfrage nicht definitiv geklärt ist.
4. Der Besteller sichert zu, das von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt Piotec von eventuell bestehenden Rechten Dritter frei.
5. An Piotec überlassene Zeichnungen und Entwürfe werden auf Wunsch zurückgesandt. Derartige Zeichnungen und Entwürfe können von Piotec vernichtet werden, wenn der Besteller nicht innerhalb von drei Monaten die Rücksendung der Entwürfe und Zeichnungen fordert.

X. Sachmängelhaftung, Schadensersatz, Haftung

1. Ein Produkt, das fertigungsspezifische Toleranzen aufweist, gilt gleichwohl als mangelfrei.
2. Der vom Besteller beabsichtigte Verwendungszweck eines Produktes gilt nur dann als Inhalt des Vertrages, wenn der Besteller ausdrücklich auf die Eignung des Produktes in Ansehung des konkreten Verwendungszweckes hingewiesen hat und Piotec die Eignung des Produktes zugesagt hat.
3. Offensichtliche Mängel sind von dem Besteller unmittelbar gegenüber Piotec anzuzeigen.
4. Im Falle eines durch Piotec zu vertretenden Mangels erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl von Piotec. Transportkosten, Wege, Arbeits- und Materialkosten als Maßnahmen der Nachbesserung trägt Piotec, sofern sich keine Verschiedenheit von Erfüllungsort und dem Ort der Nachbesserung ergibt. Insoweit entstehende Mehrkosten trägt der Besteller.
5. Bei Fehlschlagen einer Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt Schadensersatz nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sowie die Minderung der Vergütung für diese Bestellung zu verlangen und gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten.
6. Dem Besteller kommt das Recht zu eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, kann der Besteller gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Schadensersatz statt Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangen.
7. Die gesetzliche Haftung trifft Piotec, sofern der zu liefernden Ware eine zugesicherte oder garantierte Eigenschaft fehlt, unmittelbar nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
8. Piotec haftet nicht für von ihr nicht zu vertretende Mängel. Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind immer dann ausgeschlossen, sofern der Besteller die Beseitigung eines Mangels nicht durch eine geeignete Fachwerkstatt hat durchführen lassen, sofern der Besteller nicht in der Lage ist nachzuweisen, dass die Reparatur durch eine Fachwerkstatt in gleicher Art und Weise möglich gewesen wäre.

9. Die Verjährung für Ansprüche im Sinne des §§ 437 BGB tritt nach zwölf Monaten nach Gefahrübergang ein, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet werden und die Mangelhaftigkeit des Bauwerkes nach sich ziehen.
10. Bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit haftet Piotec nach den üblichen gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
11. Bei Haftung von Piotec nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Haftung begrenzt auf solche Schäden, die typischerweise unvorhersehbar eintreten können.
12. Eine Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt von diesen Regelungen unberührt.
13. Eine Schadensersatzhaftung ist für Piotec außerhalb dieser Maßgaben, egal aus welchem Rechtsgrund heraus, außerhalb der hier geregelten Verzugsschäden, ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Haftung für mittelbare Schäden und für solche Schäden ausgeschlossen, die nicht unmittelbar an dem zu liefernden Gegenstand eingetreten sind.
14. Die Angaben der Piotec über Eigenschaft der von ihr gelieferten Produkte entspricht den Erfahrungen und firmeninternen Überprüfungen und entbindet den Besteller nicht hinsichtlich der Überprüfung der Eignung der Produkte für die von ihm gewünschten Produkteigenschaften. Produktbeschreibungen stellen keine Zusicherung der uneingeschränkten Eignung der gelieferten Produkte für die speziellen Anforderungen des Bestellers dar. Ausgenommen sind derartige Zusicherungen, die in Kenntnis sämtlicher Produktwünsche und ausdrücklich zusätzlich schriftlich durch die Piotec abgegeben worden sind.
15. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, ab Gefahrenübergang.

XI. Ersatzteile

Zu einer Weiterbelieferung des Bestellers mit Ersatzteilen ist Piotec nur aufgrund ausdrücklicher und zusätzlicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.

XII. Konstruktion, Werkzeuge

1. Stellt Piotec aufgrund von an Piotec gelieferten Materialien Waren her, bemisst sich die Eignung des Materials anhand der Prüfberichte des Lieferanten.
2. Alle Zeichnungen, Unterlagen, die durch Piotec dem Besteller zur Verfügung gestellt worden sind und alle übrigen Unterlagen, verbleiben im Eigentum von Piotec und dürfen ohne Zustimmung nicht Dritten übergeben, zugänglich oder anderweitig genutzt werden. Piotec behält sich die alleinige Nutzung dieser Unterlagen und der infolge der Unterlagen erstellten Werkzeuge und Materialien vor.
4. Dem Besteller obliegt die Haftung für die Ordnungsgemäßheit und Rechtmäßigkeit der an Piotec versandten Unterlagen. Für eventuelle Unkorrektheiten, der an Piotec versandten Unterlagen, haftet Piotec nicht.
5. Modelle, Gussformen, Gesenke, Preßwerkzeuge, Vorrichtungen und andere Betriebsmittel werden gesondert berechnet. Sie bleiben Eigentum von Piotec, auch wenn ein Kostenanteil berechnet wurde.

XIII. Recht von Piotec zum Rücktritt

1. Piotec ist zum Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise berechtigt, sofern aufgrund eines unvorhergesehenen und von Piotec nicht zu vertreten Verhaltens, welches entweder von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist oder den Inhalt der zu erbringenden Leistung oder dem Betrieb der Firma Piotec nicht unerheblich beeinflusst oder für den Fall einer sich nachträglich herausstellenden, nicht von Piotec zu vertretenden Unmöglichkeit, die Leistungserbringung unmöglich ist.
2. Dieses Recht steht Piotec nur dann nicht zu, wenn der Rücktritt vom Vertrag für den Besteller unzumutbar wäre.
3. Weitergehende oder auf anderen Rechtsgrundlagen beruhende Rücktrittsgründe bleiben von dieser Regelung unberührt.

XIV. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Firma Piotec.

XV. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für die Firma Piotec zuständige Amtsgericht in Grevembroich.

XVI. Anwendbares Recht

Auf Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Piotec und Dritten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder auch nur ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil einer Bestimmung wirksam. Der Besteller ist mit der Speicherung personenbezogener Daten der Kunden der Firma Piotec einverstanden.